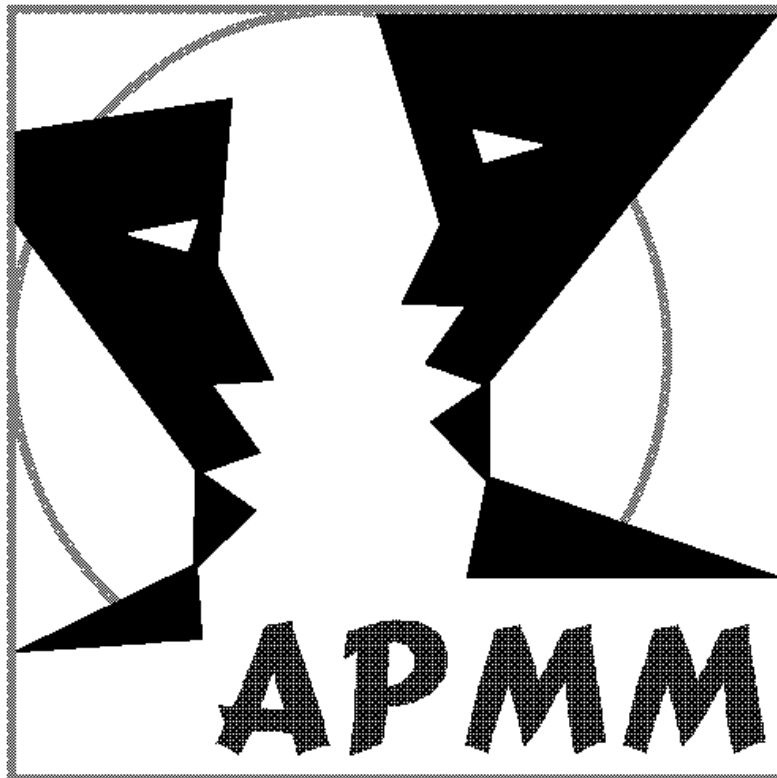


Arbeitsgemeinschaft Plasmozytom/Multiples Myelom



Satzung

Die APMM ist der überregionale Zusammenschluss deutschsprachiger Selbsthilfegruppen für an Plasmozytom / Multiplem Myelom Erkrankte und Angehörige

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Plasmozytom/ Multiples Myelom

(Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der APMM
am 24.10.2009 in Heidelberg beschlossen)

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Plasmozytom / Multiples Myelom“ (abgekürzt „APMM“). Die Verwendung des APMM - Logos und des Namens „APMM“ ist an eine vorherige Absprache mit dem APMM-Sprecherteam gebunden.

(2) Sitz des Vereins ist München, Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und –bildung. Dies geschieht durch die Wahrnehmung insbesondere nachfolgender Aufgaben:

(1) Förderung der Mitgliedsgruppen

Die APMM sieht eine ihrer Aufgaben darin, die Arbeit der Mitgliedsgruppen zu unterstützen, den Aufbau neuer Selbsthilfegruppen und Patienten-Netzwerke zu fördern und den gegenseitigen Informationsaustausch zu organisieren. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Information von Patienten und Patientinnen und ihrer Angehörigen zu Diagnostik und Therapiemöglichkeiten sowie der Kommunikation mit Ärzten bzw. mit allen, die medizinisch und pflegerisch tätig sind.

(2) Öffentlichkeitsarbeit

Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an überregionalen Patientenveranstaltungen und hämatoonkologischen Fach-Kongressen mit Informationsständen und Informationsmaterial. Ziel dabei ist, auf die Belange der Myelompatienten und –patientinnen sowie ihrer Angehörigen aufmerksam zu machen, Informationen für Betroffene anzubieten sowie Kontakte zu den örtlichen Selbsthilfegruppen und/oder erfahrene Patienten zu vermitteln. So weit die APMM eigenes Informationsmaterial erarbeitet, erfolgt dies in Zusammenarbeit mit medizinischen Experten.

(3) Internetpräsenz

Um Patienten, Angehörigen und anderen Betroffenen Informationen zum Multiplen Myelom zur Verfügung zu stellen und den Austausch von Wissen und Erfahrungen zu ermöglichen, bietet die APMM eine Internetsite einschließlich Patientenforum an. Die Internet-Site wird unter www.myelom.org (oder einer analogen Webadresse) geführt. Zuständig für die Internetpräsenz ist ein jeweils zu bestimmendes Mitglied als Beauftragte(r) aus der Arbeitsgemeinschaft. Die Aufgaben können auf mehrere Personen verteilt werden.

(4) Überregionale Patientenseminare

Die APMM strebt an, regelmäßig überregionale Patientenseminare durchzuführen, insbesondere an Orten und in Regionen, wo es noch keine Selbsthilfeinitiativen gibt, oder dort, wo die lokalen Selbsthilfeinitiativen dies wünschen. Die Patientenseminare werden in Absprache mit den jeweiligen lokalen oder regionalen Selbsthilfegruppen/ -organisationen – falls vorhanden – organisiert und durchgeführt.

(5) Kontaktpflege zu und Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

Es werden Kontakte, Mitgliedschaft und Informationsaustausch mit internationalen Organisationen gepflegt, die sich der Betreuung von Patienten mit Multiplem Myelom widmen. Die erhaltenen Informationen werden an die Mitgliedsgruppen weiter gegeben und im Falle einer Mitgliedschaft über die jeweilige Tätigkeit berichtet.

(6) Gesundheitspolitik

Es wird angestrebt, dass APMM-Vertreter auf überregionaler Ebene bei gesundheitspolitischen Entscheidungen, die die Erkrankung Multiples Myelom im weitesten Sinne betreffen, Gehör finden. Dies geschieht z.B. durch Teilnahme an gesundheitspolitischen Treffen oder Anhörungen durch Träger der öffentlichen Gesundheitsvorsorge.

(7) Myelomforschung

Die APMM strebt an, bei der Entwicklung neuer Therapien und Studien ihre Erfahrungen aus der Sicht der Patienten einzubringen und sucht hierfür aktiv den Kontakt zu allen relevanten Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Spenden) aus Mitteln des Vereins.

So weit Mitglieder aufgrund Beschlussfassung der Mitgliederversammlung oder im Auftrag des Vorstandes (Sprecherteam) eine oder mehrere konkrete Aufgabe(n) gemäß § 2 Ziff. 1-7 dieser Satzung wahrnehmen, handeln sie als Hilfspersonen im Sinne § 57 Absatz 1 Satz 2 AO. Über die hierbei verwendeten Mittel ist Rechenschaft abzulegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können juristische Personen, natürliche Personen und andere nicht rechtsfähige Vereine sein.

Mitglieder in der APMM können Selbsthilfegruppen werden, die mindestens eine Person zur aktiven Mitarbeit in der APMM und deren Aufgaben verpflichten (z.B. Teilnahme an APMM-Treffen, Mitarbeit im Internet u.ä.).

Mitglieder der APMM können auch Einzelpersonen werden, die bereit sind als Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen, bei der Information von Patienten, Angehörigen und anderen Interessierten aktiv mitzuarbeiten.

Über die Aufnahme einer Gruppe oder Einzelperson entscheidet die Mehrheit der bisherigen Mitglieder.

Abstimmungsberechtigt ist je ein Vertreter/eine Vertreterin einer Mitgliedsgruppe. Einzelpersonen sind ebenfalls stimmberechtigt, so lange ihre Anzahl nicht 30% der Gruppenmitglieder übersteigt. Sollten 30% der Stimmrechte überschritten werden, ist deren Verteilung auf 30% der abstimmungsberechtigten Mitglieder umzurechnen.

Die Mitgliedschaft wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, eine Ablehnung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung (mit 2/3 Mehrheit) wirksam und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Ein Mitgliedsbeitrag kann erhoben werden. Hierüber sowie über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand (Sprecherteam) und die Mitgliederversammlung (APMM-Treffen).

§ 8 Vorstand (Sprecherteam)

Der Vorstand besteht aus einem Sprecherteam mit mindestens drei Personen. Es können Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt werden, die im Fall einer längeren Ausfallzeit eines Mitglieds des Sprecherteams dessen Aufgaben übernehmen zu können.

Das Sprecherteam nimmt eine Aufteilung seiner Aufgaben vor. Die Wahl erfolgt bei der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Sprecher/Sprecherinnen beträgt zwei Jahre. Sie endet erst mit der jeweiligen Neuwahl. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Pflichten des Sprecherteams der APMM sind die Initiierung und die Organisation der in § 2 genannten Aufgaben sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind dabei so weit wie möglich einzubeziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung (APMM-Treffen)

Mindestens einmal jährlich findet ein APMM-Treffen statt. Vor den Treffen wird vom Sprecherteam ggf. auf Anregung der Mitglieder eine Tagesordnung erstellt, die den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstag bekannt zu geben ist. Änderungsanträge der Mitglieder können gestellt werden. Diese werden bei der aktualisierten Tagesordnung berücksichtigt.

Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder an das Sprecherteam, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per Email) durch das Sprecherteam unter Wahrung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 10 Beirat

Um eine ausreichende Repräsentanz der nationalen Mitgliedsgruppen zu gewährleisten und die Überregionalität der APMM in der Öffentlichkeit deutlich zu machen, kann ein Beirat mit je einem Mitglied aus allen Ländern, die in der APMM vertreten sind, gebildet werden. Der Beirat unterstützt das Sprecherteam insbesondere bei Vorbereitung und Durchführung von überregionalen Aufgaben

gemäß § 2 dieser Satzung. Die Beiratsmitglieder werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagsrecht hat das jeweilige Land. Die Amtsperiode entspricht der des Sprecherteams. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 12 Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Wahl des Sprecherteams kann auf Antrag von mindestens drei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich und geheim erfolgen.

Zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten und Anträgen wird von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit (mehr als 50 % der Mitglieder), bei Satzungsänderung zu 2/3 Mehrheit verbindlich abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.

Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht anwesend sein können, können ihr Stimmrecht im Vorfeld auf ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied übertragen oder nach Bekanntgabe von Tagesordnung und von Beschlussanträgen ihr Votum schriftlich beim Sprecherteam hinterlegen. Bei Stimmübertragung darf ein einzelnes Mitglied nicht mehr als maximal drei Stimmrechte auf sich vereinen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Stimmübertragung oder eine schriftliche Vorab-Bekanntgabe eines Votums beim Sprecherteam nicht erfolgen.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Von den APMM-Treffen wird ein Protokoll angefertigt, vom Sprecherteam auf Korrektheit gegengelesen und anschließend an alle Mitglieder und Ansprechpartner versandt.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Sprecherteam der gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator.


Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Leukämie- & Lymphom-Hilfe e.V. mit Sitz in Bonn, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung unmittelbar in Kraft.



Brigitte Reimann – Sprecherin



Lisa Kotschi – Mitglied des Sprecherteams / Finanzen

entschuldigt ; Zustimmung per email am 26.10.09

Rolf Pelzing – Mitglied des Sprecherteams



Johan Creemers - Mitglied des Sprecherteams

Betreff: Satzung APMM

Von: "Rolf Pelzing" <rolf.pelzing@t-online.de>

Datum: Mon, 26 Oct 2009 12:22:32 +0100

An: "Lisa Kotschi" <lisa.kotschi@lkum.de>

Liebe Lisa,

ich bin mit der Satzung in der Form, wie sie am 24. Oktober in Heidelberg beschlossen wurde, einverstanden.

Rolf Pelzing
Vorsitzender



Geschäftsstelle:

Büropark Dornap, Haus 1
Dornaper Straße 18, 42327 Wuppertal
Tel.: 0049 (0)2058 8953278
Fax: 0049 (0)2058 7821997
E-Mail: gs@plasmozytom.net
Internet: www.plasmozytom.net